

SICHERHEITSDATENBLATT

BAKUCLEAN 164

EG-Sicherheitsdatenblatt (Verordnung EG Nr. 1907/2006)

Version Nr. 1 (25.06.2008)

Seite 1

1 Stoff-/Zubereitungs- und Firmenbezeichnung

1.1 Stoffbezeichnung: BAKUCLEAN 164
1.2 Empfohlener Verwendungszweck: Industriewaschmaschinenreiniger
1.3 Hersteller/Lieferant: BAKU Chemie GmbH
Rudolfstr. 19
42551 Velbert
Tel: 02051.417511
Fax: 02051.417518
E-Mail: info@baku-chemie.de
1.4 Notrufnummer: +49(0)228/19240 (24h)
1.5 Auskunftgebender Bereich: Notfall: Informationszentrale gegen Vergiftungen
Bonn am Zentrum für Kinderheilkunde
Adenauerallee 119
53113 Bonn

2 Mögliche Gefahren

Das Produkt ist nicht als entzündlich eingestuft. Sicherheitsmaßnahmen auf die anderen Produkte abstimmen.

Möglichkeit reizender Wirkung auf die Augen und die Haut.

2.1 Einstufung des Produktes:

R 36/38 Reizt die Augen und die Haut

3 Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

Wortlaut der R-Sätze unter Abschnitt 3: siehe unter Abschnitt 16

INDEX	CAS	EG	Name	Symb.	R.	%
603-014-00-0	111-76-2	203-905-0	2-Butoxy-Ethanol	Xn	20/21/22 36/38	2.5 <=x % <10
603-030-00-8	141-43-5	205-483-3	2-Aminoethanol	C	20/21/22 34	2.5 <=x % <10

Andere Stoffe mit Expositionsgrenzwerten (nicht oberhalb erwähnt):

CAS 102-71-6 Triethanolamin

4 Erste Hilfe Maßnahmen

Im Zweifelsfall oder wenn Symptome anhalten einen Arzt konsultieren.

Einer bewusstlosen Person keinesfalls etwas über den Mund einflößen.

Kein Erbrechen herbeiführen!

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

4.1 Nach Einatmen:

Nach Einatmen großer Mengen betroffene Person an die frische Luft bringen.

Warm und in Ruhestellung halten.

4.2 Nach Augenkontakt:

Bei geöffnetem Augenlid mindestens 15 Minuten lagen gründlich mit weichem, sauberen Wasser spülen.

Augenarzt konsultieren, insbesondere wenn Rötung, Schmerz oder Sehbehinderung auftreten.

4.3 Nach Hautkontakt:

Keine organischen Lösemittel oder Verdünnung verwenden.

Verschmutzte Kleidung ausziehen und die betroffenen Hautstellen gründlich mit Wasser und Seife waschen.

Bei großflächiger Kontamination und/oder Verletzung der Haut muss ein Arzt herangezogen oder die betroffene Person in ein Krankenhaus gebracht werden.

4.4 Nach Verschlucken:

Bei Einnehmen kleiner Mengen (nicht mehr als ein Schluck) Mund mit Wasser ausspülen und einen Arzt konsultieren.

Sofort einen Arzt hinzuziehen und ihm das Etikett zeigen.

SICHERHEITSDATENBLATT

BAKUCLEAN 164

EG-Sicherheitsdatenblatt (Verordnung EG Nr. 1907/2006)

Version Nr. 1 (25.06.2008)

Seite 1

Kein Erbrechen herbeiführen.
Sofort reichlich Wasser trinken.

Hinweise für den Arzt:

Symptomatische Behandlung

5 Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Das Produkt selbst ist aufgrund des Wassergehalts nicht brennbar. Die Maßnahmen auf den Umgebungsbrand abstimmen.

5.1 Geeignete Löschmittel:

Nicht anwendbar bzw. nicht zutreffend.

5.2 Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:

Nicht anwendbar bzw. nicht zutreffend.

5.3 Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung:

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

5.4 Besondere Gefährdung durch den Stoff oder die Zubereitung selbst, seine Verbrennungsprodukte oder entstehende Gase:

Nicht anwendbar bzw. nicht zutreffend.

6 Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen:

Berührung mit Haut und Augen vermeiden.

Schutzmaßnahmen in den Schnitten 7 und 8 konsultieren.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Leckagen oder Verschüttetes mit flüssigkeitsbindendem, nicht brennbarem Material aufhalten und auffangen, z. B.: Sand, Erde, Universalbindemittel.

Diatomeenerde in Fässern zur Entsorgung des Abfalls.

Eindringen in die Kanalisation oder in Gewässer verhindern.

Fässer verwenden, um den aufgenommenen Abfall gemäß den geltenden Vorschriften (vgl. Abschnitt 13) der Entsorgung zuzuführen.

Wenn das Produkt Wasserläufe, Flüsse oder Kanalisationen verschmutzt, die zuständigen Behörden nach vorschriftsmäßigem Verfahren informieren.

6.3 Verfahren zur Reinigung:

Mit flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen und das getränkte Material vorschriftsmäßig entsorgen.

Große Mengen mechanisch aufnehmen.

Verschmutzte Gegenstände und Fußboden unter Beachtung der Umweltvorschriften gründlich reinigen.

Bevorzugt mit einem Reinigungsmittel säubern. Keine Lösemittel verwenden.

7 Handhabung und Lagerung

Die Vorschriften für Lagerräume gelten auch für Arbeitsstätten, wo das Produkt gehandhabt wird. Vorschriften der örtlichen Behörden beachten.

7.1 Handhabung:

In gut gelüfteten Bereichen handhaben.

Direkten Kontakt mit dem Produkt vermeiden.

7.2 Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Zugang für unbefugte Personen verhindern.

7.3 Hinweise zum sicheren Umgang:

Für persönliche Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Informationen des Etiketts und Vorschriften des Arbeitsschutzes beachten.

Berührung des Produkts mit Haut und Augen vermeiden.

Wenn das Produkt nicht im Einsatz ist, den Behälter gut verschlossen und in aufrechter Position lagern.

SICHERHEITSDATENBLATT

BAKUCLEAN 164

EG-Sicherheitsdatenblatt (Verordnung EG Nr. 1907/2006)

Version Nr. 1 (25.06.2008)

Seite 1

7.4 Unzulässige Ausrüstung und Arbeitsweise:

Nicht Rauchen, Essen oder Trinken in Räumen, in denen das Produkt verwendet wird.
Unter Druck stehende Behälter nicht öffnen.

7.5 Lagerung:

Behälter gut verschlossen an einen trockenen Ort lagern.
Nicht mit Nahrungsmitteln und/oder Getränken zusammen lagern.
Nicht mit starken Oxidationsmittel zusammen lagern.
Kontakt mit Materialien, die mit Wasser reagieren, vermeiden.
Behälter verschlossen aufbewahren und vor Frost schützen.

Lagerklasse: 12 (VCI-Konzept)

Lagerdauer: 1 Jahr

BVD-Code (Schweiz): F 6 1 PN 3

8 Begrenzung und Überwachung der Expositions/Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung nach der Richtlinie 89/686/EWG benutzen.

8.1 Rechnerische Maßnahmen:

Ausreichende Durchlüftung sicherstellen, wenn möglich durch Absaugung am Arbeitsplatz und angemessene allgemeine Abluft.

8.2 Expositionsgrenzwerte gemäß INRS ED 984:

Im Kapitel 2 sind die Substanznamen zu den Komponenten aufgeführt, die in diesem Kapitel durch CAS identifiziert sind.

Die bei den Arbeitsplatzgrenzwerten aufgeführten Abkürzungen, Symbole, Ziffern und Erläuterungen sind in Kapitel 16 näher erklärt.

Frankreich	VME/ppm:	VME/mg/m ³	VLE/ppm:	VLE/mg/m ³	Nota	TMP N°
141-43-5	1	2.5	3	7.6	-	49,49 Bis
111-76-2	2	9.8	30	147.6	*	84 -

8.3 Expositionsgrenzwerte gemäß 2206/15/EG, 2000/39/EG und 98/24/EG:

EG	VME/ppm	VME/mg/m ³	VLE/ppm	VLE/mg/m ³	Nota
141-43-5	2.5	1	7.6	3	Peau
111-76-2	22	98	50	246	Peau

8.4 Expositionsgrenzwerte (2003-2006):

Switzerland	VME-mg/m ³	VME-ppm	VLE-mg/m ³	VLE ppm	Tepms	RSB
141-43-5	5 mg/m ³	2 ppm	10 mg/m ³	4 ppm	4x15	S
111-76-2	100mg/m ³	20 ppm	400 mg/m ³	80 ppm	4x15	R B
Deutschland/AGW	AGW	AGW	Faktor	Bemerkungen		
141-43-5	2 ml/m ³	5,1 mg/m ³	2 (I)	DFG,H,Y		
111-76-2	20 ml/m ³	98 mg/m ³	4 (II)	DFG,H,Y		
Denmark(3.4/2.4.1)	TWA	STEL	Anm	TWA	STEL	Anm
141-43-5	1 ppm	2.5 mg/m ³	H	1 ppm		H
111-76-2	20 ppm	98 mg/m ³	H	20 ppm		H
Slovakia	TWA	STEL	Ceiling	Definition	Criterion	
111-76-2	20 ppm	98 mg/m ³		246 mg/m ³		
UK/WELs	TWA	STEL	Ceiling	Definition	Criterion	
141-43-5	3 ppm	6 ppm	-	-	-	-
111-76-2	25 ppm	50 ppm	-	-	-	-
Ireland	TWA	STEL	Ceiling	Definition	Criterion	
141-43-5	3 ppm	6 ppm	-	-	-	-
111-76-2	20 ppm	50 ppm	-	-	-	-
Czech Rep.	TWA	STEL	Ceiling	Definition	Criterion	
141-43-5	5 mg/m ³	10 mg/m ³	-	-	-	-
111-76-2	10 mg/m ³	200 mg/m ³	-	-	-	-
102-71-6	0,5 ppm	3.1 mg/m ³	-	0.5 ppm	-	-
102-71-6	5 mg/m ³	-	-	-	-	-
102-71-6	5 mg/m ³	10 mg/m ³	-	-	-	-
ACGIH/TLV	TWA	STEL	Ceiling	Definition	Criterion	
141-43-5	3 ppm	6 ppm	-	-	-	-
111-76-2	20 ppm	-	-	-	-	-
102-71-6	5 mg/m ³	-	-	-	-	-
UK/OES	TWA	STEL	Ceiling	Definition	Criterion	
141-43-5	3 ppm	6 ppm	-	-	-	-
111-76-2	25 ppm	50 ppm	-	-	-	-
Niederland	TWA	STEL	Ceiling	Definition	Criterion	
141-43-5	1 ppm	3 ppm	-	-	-	-
111-76-2	20 ppm	40 ppm	-	-	-	-

SICHERHEITSDATENBLATT

BAKUCLEAN 164

EG-Sicherheitsdatenblatt (Verordnung EG Nr. 1907/2006)

Version Nr. 1 (25.06.2008)

Seite 1

102-71-6	5 mg/m ³	-	-	-	-
Suomi/Finnlande	TWA	STEL	Ceiling	Definition	Criterion
141-43-5	3 ppm	6 ppm	-	-	-
111-76-2	20 ppm	50 ppm	-	-	-
Belgique	TWA	STEL	Ceiling	Definition	Criterion
141-43-5	3 ppm	6 ppm	-	-	-
111-76-2	20 ppm	50 ppm	-	-	-
102-71-6	5 mg/m ³	-	-	-	-
Norsk	TWA	STEL	Ceiling	Definition	Criterion
141-43-5	3 ppm	-	-	-	-
111-76-2	10 ppm	-	-	-	-
102-71-6	5 mg/m ³	-	-	-	-
Polska	TWA	STEL	Ceiling	Definition	Criterion
141-43-5	3 mg/m ³	10 mg/m ³	-	-	-
111-76-2	98 mg/m ³	200 mg/m ³	-	-	-
Espana	TWA	STEL	Ceiling	Definition	Criterion
141-43-5	3 ppm	6 ppm	-	-	-
111-76-2	20 ppm	50 ppm	-	-	-
102-71-6	5 mg/m ³	-	-	-	-
Sverige	TWA	STEL	Ceiling	Definition	Criterion
141-43-5	3 ppm	6 ppm	-	-	-
111-76-2	10 ppm	20 ppm	-	-	-
102-71-6	5 mg/m ³	10 mg/m ³	-	-	-

8.5 Atemschutz:

Bei unzureichender Lüftung bzw. Nebelbildung ist das Tragen einer Atemschutzmaske mit Partikelfilter empfohlen.

Bei Überschreiten der Arbeitsplatzgrenzwerte Atemschutzmaske mit Partikelfilter tragen (Typ FFA1P1 nach CE EN 405).

8.6 Handschutz:

Wenn unter sicherheitstechnischen Aspekten möglich, geeignete Schutzhandschuhe tragen.

Schutzhandschuhe aus geeignetem Material (z. B. Nitrilkautschuk; Herstellerangaben und „CEN“-Zeichen beachten; Durchdringungszeit: level 6, > 480 Minuten, Dicke 0,9-1 mm CE-zertifiziert gem. EN 374 KAT III).

Die Hände entsprechend des Hautschutzplans mit der geeigneten Schutzcreme sorgfältig schützen, besonders wenn aus sicherheitstechnischen Gründen das Tragen von Schutzhandschuhen nicht zulässig ist.

8.7 Gesichts- und Augenschutz:

Berührung mit den Augen vermeiden.

Schutzbrille tragen.

Augenspülmöglichkeit vorsehen in Arbeitsstätten, wo das Produkt ständig gehandhabt wird.

8.8 Körperschutz:

Standardarbeitskleidung. Chemikalienresistente Sicherheitsschuhe.

Hautkontakt vermeiden.

Verschmutzte Kleidung entfernen. Verschmutzte Haut mit Wasser und hautschonenden Reinigungsmitteln bzw. Seifen gründlich reinigen.

Keine produktbehafteten Putzlappen o. ä. in der Kleidung mitführen.

9 Physikalische und Chemische Eigenschaften

9.1 Allgemeine Angaben:

Form: dünnflüssige Flüssigkeit

9.2 Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit:

9.2.1 pH-Wert des Stoffes oder der Zubereitung: Schwach alkalisch (basisch)

9.2.2 Wenn die pH-Messung möglich ist,

beträgt der Wert:

10.80

9.2.3 Siedepunkt/Siedebereich:

nicht relevant

9.2.4 Flammpunktbereich:

nicht relevant

9.2.5 Dampfdruck:

keine Angaben

SICHERHEITSDATENBLATT

BAKUCLEAN 164

EG-Sicherheitsdatenblatt (Verordnung EG Nr. 1907/2006)

Version Nr. 1 (25.06.2008)

Seite 1

9.2.6 Dichte:	> 1
9.2.7 Dichte:	1065 kg/mg ³
9.2.8 Wasserlöslichkeit:	löslich
9.3 Sonstige Angaben:	
9.3.1 Schmelzpunkt/Schmelzbereich:	nicht relevant
9.3.2 Selbstentzündungstemperatur:	nicht betroffen
9.3.3 Punkt/Intervall der Zersetzung:	nicht betroffen
9.3.4 % VOC:	7 [v/v] (CH)

10 Stabilität und Reaktivität

10.1 Stabilität:

Beständig unter der in Abschnitte 7 mitgeteilten Lager- und Handhabungsbedingungen.

10.2 Zu vermeidende Bedingungen:

Wärme bzw. Hitzeeinwirkung

10.3 Zu vermeidende Stoffe:

Starke Oxidationsmittel. Starke Säuren. Starke reduzierende Stoffe, Materialien, die heftig mit Wasser reagieren.

10.4 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Es entstehen keine gefährlichen Zersetzungsprodukte unter normalen Lagerungs- und Bearbeitungsbedingungen.

11 Toxikologische Angaben

Für die Zubereitung selbst sind keine Daten verfügbar.

Die enthaltenden Substanzen lassen beim Einbringen in das Tierauge gewöhnlich das Auftreten größerer Verletzungen vorhersehen, die mindestens 24 Stunden anhalten und verursachen nach Aufbringen auf die gesunde, intakte Haut eines Tieres nach einer Einwirkzeit von bis zu vier Stunden möglicherweise eine deutliche Reizung, die mindestens vierundzwanzig Stunden anhält.

Die toxikologische Informationen basieren auf den Daten zu der (den) Einzelkomponenten und/oder sind von dem Ergebnis der Bewertung des Produktes nach den Kriterien der Stoff- bzw. Zubereitungsrichtlinien abgeleitet.

11.1 Einatmen:

Es werden keine toxischen Effekte erwartet: LC50 > 5 mg/l/4h (Ratte)

Sensibilisierung durch Einatmen wird nicht erwartet.

Leichte, temporäre Reizung der Atemwege und der Schleimhäute durch Dämpfe und/oder Aersole möglich.

11.2 Bei Verschlucken:

Es werden keine toxischen Effekte erwartet: LD50 > 2000 mg/kg (Ratte)

11.3 Bei Spritzern oder Kontakt mit der Haut:

Es werden keine toxischen Effekte erwartet: LD50 > 2000 mg/kg (Ratte)

Sensibilisierung durch Hautkontakt wird nicht erwartet.

Reizend

11.4 Bei Spritzern oder Kontakt mit den Augen:

Reizend

11.5 Weitere Angaben:

CAS 111-76-2: IARC Group 3 (The agent is not classifiable as to its carcinogenicity to humans).

Es liegen keine Angaben vor, dass das Produkt eine krebserzeugende, erbgutverändernde, fruchtschädigende oder fortpflanzungsgefährdende Wirkung hat.

Nach unseren Erfahrungen haben sich, bei sachgemäßem Umgang, keine negativen Auswirkungen bzw. chronischen Effekte auf die Gesundheit gezeigt.

Eine anwendungsabhängige Anreicherung von Stoffen, die möglicherweise schädliche Effekte auf die menschliche Gesundheit haben, ist möglich.

SICHERHEITSDATENBLATT

BAKUCLEAN 164

EG-Sicherheitsdatenblatt (Verordnung EG Nr. 1907/2006)

Version Nr. 1 (25.06.2008)

Seite 1

12 Umweltspezifische Angaben:

Für das Produkt selbst sind keine ökologischen Daten verfügbar.

Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen lassen.

Die Informationen zur Ökologie basieren auf den Daten zu den verwendeten Ausgangsmaterialien und/oder sind vor dem Ergebnis der Bewertung des Produktes gemäß den Kriterien der Stoff- bzw. Zubereitungsrichtlinien abgeleitet.

12.1 Mobilität:

Das Produkt liegt in flüssiger Form vor.

Es wird erwartet, dass das Produkt im Erdreich mobil ist.

Das Produkt ist in Wasser löslich.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

Es liegen keine Angaben vor.

12.3 Bioakkumulationspotential:

Es wird keine Anreicherung des Produktes in Organismen erwartet.

12.4 Andere schädliche Wirkungen:

Wassergefährdungsklasse: Schwach wassergefährdend (WGK 1 (VwVwS vom 17/05/99, KBws).

Angaben bzgl. adsorbierbarer organischer Halogenverbindungen (AOX):

Es sind rezepturgemäß keine Stoffe enthalten, die zum AOX-Wert beitragen.

13 Hinweise zur Entsorgung

Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer einleiten.

13.1 Abfälle:

Entsorgung oder Verwertung gemäß gültiger Gesetzgebung vorzugsweise durch einen zugelassenen Abfallsammler oder einen Entsorgungsfachbetrieb.

Boden oder Grundwasser nicht verseuchen, Abfälle nicht in der Umwelt entsorgen.

13.2 Verschmutzte Verpackung:

Behälter nur restentleert entsorgen. Etikett/en auf dem Behälter nicht entfernen.

Kanister an zugelassene Entsorgungsunternehmen abgeben. Leihfässer sind an die von uns genannten Sammelstellen abzusenden.

Empfohlenes Reinigungsmittel: Wasser.

13.3 Abfallcodes (Entscheidung 1002/573/EG, Richtlinien 2006/12/EWG, Richtlinie 94/31/EWG über gefährliche Abfälle):

12 03 01 * wässrige Waschflüssigkeiten.

Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern ist prozess- und branchenspezifisch durchzuführen. Die obige Zuordnung ist ein Hinweis für die Entsorgung des Produktes nach empfohlener Anwendung.

14 Angaben zum Transport

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

Das Produkt muss in Übereinstimmung mit den ADR-Bestimmungen für den Straßenverkehr, RID-Bestimmungen für den Bahntransport, IMDG-Bestimmungen für den Seetransport, ICAO/IATA-Bestimmungen für den Lufttransport befördert werden (ADR 2007 – IMDG 2006 – ICAO/IATA 2007).

15 Angaben zu Rechtsvorschriften

Die Einstufung dieses Produktes erfolgte in Übereinstimmung mit der EG-Richtlinie 1999/45/EG (Zubereitungen) und den jeweiligen Anpassungen. Zusätzlich wurde die Richtlinie 2004/73/EG zur 29sten Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG (Gefährliche Stoffe) berücksichtigt.

Das Produkt ist nicht als entzündlich eingestuft.

SICHERHEITSDATENBLATT

BAKUCLEAN 164

EG-Sicherheitsdatenblatt (Verordnung EG Nr. 1907/2006)

Version Nr. 1 (25.06.2008)

Seite 1

15.1 Einstufung des Produktes:

Reizend

15.2 Spezielle Risiken, die dem Präparat zugeschrieben werden, und

Vorsichtshinweise:

R36/38: Reizt die Augen und die Haut.

S 26: Bei Berührungen mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.

S 37: Geeignete Schutzhandschuhe tragen.

S 60: Dieses Produkt und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen.

15.3 Besondere Bestimmungen/nationale Vorschriften:

Wassergefährdungsklasse: Schwach wassergefährdend WGK 1 (VwVwS vom 17/05/99, KBws)

Deutschland – Störfallverordnung: nicht relevant

Deutschland – Technische Anleitung Luft: Organische Stoffe

Zuordnung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) bzw. in Österreich nach der Verordnung brennbarer Flüssigkeiten (VdF): Keine

Deutschland – Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung: werdende und stillende Mütter, §§ 4-5, MuSchuRiV; Jugendliche; § 22, JArbSchG

Angaben zum VOC-Gehalt für die Lenkungsabgabe in der Schweiz sind im Abschnitt 9 aufgeführt.

16 Sonstige Angaben

Da wir über die Arbeitsbedingungen des Benutzers keine Informationen besitzen, beruhen die Informationen im vorliegenden Sicherheitsdatenblatt auf dem Stand unserer Kenntnisse und dem nationalen und EG-Regelwerk.

Ohne vorherige Einholung schriftlicher Handhabungsanweisungen darf das Produkt nur für die in Abschnitt 1 genannten Zwecke verwendet werden.

Der Anwender ist dafür verantwortlich, dass alle notwendigen Maßnahmen getroffen werden zur Einhaltung gesetzlicher Forderungen und lokaler Vorschriften.

Die Angaben beschreiben ausschließlich die Sicherheitserfordernisse des Produktes.

Sie stellen keine Zusicherung von Eigenschaften des beschriebenen Produktes im Sinne der gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften dar.

Dieses Produkt ist für die industrielle Anwendung vorgesehen.

Warennummer nach Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik: 3402 9090

In Kapitel 8 bei Arbeitsplatzgrenzwerten erwähnte Abkürzungen, Symbole, Ziffern und Erläuterungen:

(I) Kategorie I: Stoffe bei denen die lokale Wirkung grenzwertbestimmend ist oder atemwegssensibilisierende Stoffe

(II) Kategorie II: resorptiv wirksame Stoffe.

H: hautresorptiv

Y: ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung der MAK und des BAT nicht befürchtet zu werden.

DFG: Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission).

R (Schweiz): Vergiftung durch Hautresorption möglich

S (Schweiz): Sensibilisatoren

B (Schweiz): Biologisches Monitoring

16.1 Wortlaut der R-Sätze unter Abschnitt 3:

R20/21/22 Gesundheitsschädlich beim Einatmen, Verschlucken und Berührung mit der Haut

R34 Verursacht Verätzungen

R36/38 Reizt die Augen und die Haut